



Niedersächsischer Fußballverband e.V. Kreissportgericht Stade

Klaus-Heiner Gerken

Heerloge 41, Tel. 04762/2179
E-Mail : hsv-gerken@web. de
27449 Kutenholz, den 17.04.11

Urteil

Im Sportgerichtsverfahren Nr. 14 der Saison 2010 / 2011

Vorkommnisse beim Hallenturnier des TuSV Bützfleth am 12.02.2011 in Bützfleth

- *Tätlichkeiten kurz vor Ende sowie nach Spielschluss des Spiels TSV Wiepenkathen gegen VfL Stade U 17*

hat das Kreissportgericht Stade (KSG)

Vorsitz:	Klaus-Heiner Gerken	(FC Mulsum / Kutenholz)
Beisitzer:	Walter Kühlke	(MTV Himmelpforten)
Beisitzer:	Wolfgang Plate	(FC Mulsum / Kutenholz)

im mündlichen Verfahren am 04.04.2011 in Stade folgende Entscheidung getroffen:

1. Der betroffene Spieler wird wegen mehrfacher schwerer Tätlichkeiten gegen einen Gegenspieler sowie einen Zuschauer gemäß § 43 Ziff. 8 RuVO zu einer Sperrstrafe von 12 Monaten bis einschließlich 17.02.2012 verurteilt; der Verbandsausschluss auf Zeit oder ggf. auch auf Dauer wird für den Wiederholungsfall angedroht.
2. Der zweite betroffene Spieler und dritte betroffenen Spieler werden wegen schwerer Tätlichkeiten gegen einen Gegenspieler gemäß § 43 Ziff. 8 RuVO zu einer Sperrstrafe von jeweils 6 Monaten verurteilt; die Sperren beginnen am Tag nach Rechtskraft dieses Urteils.
3. Der TSV Wiepenkathen wird wegen Verbandsschädigendem Verhalten in der Öffentlichkeit gem. §§ 42 Ziff. 1 Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) zu einer Geldstrafe von 100 € verurteilt.
4. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 129,20 € tragen gem. § 11 (1) RuVO der TSV Wiepenkathen sowie die verurteilten Spieler jeweils zu einem Viertel (32,30€). Für die Verfahrenskostenanteile der Spieler gilt die Haftung des Vereins TSV Wiepenkathen gem. § 11 (4) RuVO.
5. Vom Konto des TSV Wiepenkathen wird demgemäß ein Betrag von 229,20 € abgebucht.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Mit Verfügung des Jugendspielausschusses vom 18.02.2011 wurde das Sportgericht über die Vorfälle anlässlich des o.a. Punktspiels unterrichtet und um Durchführung eines Sportgerichtsverfahrens gebeten.

Der Schiedsrichter (SR) hat in seinem Bericht Folgendes vermerkt:

„ Ca. 1:50min. vor Ende des Spieles VfL- TSV Wiepenkathen stellte ich den Spieler mit der Nr.10 wegen Wegschubsens für 2min. vom Platz .Dieser ging sofort auf die Tribüne. 30 Sekunden später musste ich den Spieler mit der Nr.9 (Event. kann es auch die Nr. 6 gewesen sein) ebenfalls für 2 Min. wegen Nachtretens vom Platz stellen. Dieser ging ebenfalls auf die Tribüne. Stade schoss dann das 4:0 und Wiepenkathen füllte seine Mannschaft wieder auf. 10 Sekunden vor Schluss wurde ein Spieler von Stade an der Bande in einen dauerhaften Schwitzkasten genommen. (Nr. des Spielers leider nicht bekannt). Dann kam auch schon die Sirene (Ende des

*Spieles). Währenddessen stürmten die 2 vom Platz gestellten Spieler von Wiepenkathen aufs Hallenparkett und bearbeiteten einen am Boden liegenden VfL Spieler mit Händen und Füßen. Der 10er hat mindestens 1mal brutal mit den Füßen auf den liegenden Spieler getreten. Auch mehrere andere Wiepenkathener Spieler schlugen auf den VfL Spieler (Nr.15) ein. In diesem Moment sprang ein Mann (offenbar der Vater) über die Bande um seinem Sohn zu schützen. Im Verlauf weiterer Auseinandersetzungen wurde der Vater mit einem gezielten Faustschlag von dem Spieler mit der Nr.10 zu Boden gestreckt. Er blutete stark aus der Nase und zog sich dabei wohl einen Nasenbeinbruch zu.
Durch den befriedenden Eingriff von Bützflether U17 Spielern auf die Akteure v. Wiepenkathen beruhigte sich die Lage nach weiteren 2-3 Min.
Danach hat der Turnierleiter das Turnier abgebrochen und auch auf Bitte vom VfL Stade die Polizei gerufen.“*

Darüber hinaus lagen Berichte des gastgebenden Vereins TuSV Bützfleth, des VfL Stade sowie des TSV Wiepenkathen vor, die vom Jugendausschuss dem KSG zur Kenntnis gegeben wurden. Wohl auch aufgrund des Polizeieinsatzes berichteten kurz nach dem Turnier sowohl das Stader Tageblatt sowie auch das Neue Stader Wochenblatt über die Vorfälle; der TuSV Bützfleth veröffentlichte auf seiner Internetseite eine kurze Darstellung der Vorgänge nebst Entschuldigung.

Das KSG hat daraufhin die Vereine VfL Stade und TSV Wiepenkathen sowie auch den Veranstalter um schriftliche Stellungnahmen gebeten. Nahezu zeitgleich schloss der TSV Wiepenkathen wegen der Geschehnisse am 12.02.2011 den ersten betroffenen Spieler aus dem Verein aus.

Mit Beschluss vom 12.02.2011 verhängte der Kreisjugendausschuss eine sofortige Vorsperre gemäß § 16 der Spielordnung gegen diesen betroffenen Spieler.

Nach Auswertung dieser Stellungnahmen war für das KSG nicht klar, ob bzw. welche Spieler evtl. an Tötlichkeiten beteiligt waren; dazu ergaben sich Vorwürfe gegen die Betreuerin des TSV Wiepenkathen aber auch einen Anhänger (Vater des Spielers Thiede) vom VfL Stade. Eine mündliche Verhandlung wurde deshalb als erforderlich angesehen.

Bedenken gegen die Besetzung des KSG wurden von keinem der Beteiligten geäußert.

Sowohl die zur Verhandlung geladenen Beteiligten als auch die Zeugen M. G. H. N. und der SR waren anwesend. Verhindert war Zeuge K.-U. D. sowie die Zeugen eines teilnehmenden Vereins, die sich vor einer Aussage im Beisein der Spieler des TSV Wiepenkathen fürchteten und genau wie SK D. eine schriftliche Aussage einreichten.

Als Ergebnis der Beweisaufnahme ist im Wesentlichen festzuhalten:

- ❖ Der erste betroffene Spieler, räumt ein, sich gewehrt zu haben; das Treten des Spielers stritt er ab.
- ❖ Der zweite betroffene, gab an, geschlagen aber nicht getreten zu haben. Er sei von der Tribüne gesprungen und habe einen Schlag bekommen und dann geschlagen; dabei sei ein Stück von einem Zahn –ganz hinten– abgebrochen. Eine Behandlung war erforderlich. Auf den Platz sei er zum Schlichten gelaufen.
- ❖ Spieler XY, gab an, zum Schlichten mit 3 oder 4 Mitspielern auf den Platz gelaufen zu sein.
- ❖ Spieler XY, gab an, eine 2-Minuten-Strafe verbüßt zu haben als das Gerangel begann; er sei dann ohne Überlegung aufs Feld gelaufen, weil alle aufs Feld liefen. Geschlagen oder getreten habe er nicht.
- ❖ Die anderen Spieler des TSV Wiepenkathen gaben jeweils an, nicht geschlagen oder getreten zu haben.
- ❖ Rita Tiedtke als Betreuerin an dem Spieltag gab Folgendes zu Protokoll:
 - Habe die Mannschaft einmal vorher beim Hallenpunktspieltag in Bützfleth betreut
 - Die Jungs waren nach dem Spiel duschen und ich war draußen

- Die Jungs sollten in den Bus steigen, damit sie nicht draußen rumlaufen
- Ich wollte nicht nach Haus fahren
- Es tut mir Leid was passiert ist
- War sehr erschrocken als von hinten eine Hand an mir vorbei kam, eine Art Schockzustand
- Habe meinen Mann erst angerufen, um Spieler abzuholen, als die Polizei da gewesen ist.
- ❖ Der Spieler YZ vom VfL Stade, gab an, einen Schlag erhalten zu haben und dann zu Boden gegangen zu sein; er habe niemanden und eben auch nicht XY geschlagen. 3 – 4 Personen haben ihn getreten, sodass er am Oberkörper blaue Flecken davon trug. Er wollte einem Spieler helfen, der sich im Schwitzkasten befand.
- ❖ Vater von YZI, erinnert sich an einen Schlag ins Gesicht. Ermittlungen wegen gefährlicher Körperverletzung laufen – Unterlagen dazu hat er nicht dabei.
- ❖ Der Spieler vom, VfL Stade, gab an, in den Schwitzkasten genommen worden zu sein; geschlagen wurde er nicht.
- ❖ Trainer Stefan Buchholz hat 3 – 4 Spieler beim Spieler, der am Boden lag, gesehen; da 40 – 45 Personen durcheinander liefen, war es schwierig etwas wahrzunehmen.
- ❖ Die Turnierleiter vom TuSV Bützfleth konnten zum Verhalten einzelner Spieler bis auf den Spieler XY keine Angaben machen; dieser war sehr impulsiv und wurde festgehalten. Die Betreuerin der U 17 des TuSV hat ihnen mitgeteilt, dass Rita Tiedtke mit ihren Spielern vor Eintreffen der Polizei abreisen wollte; diese hat auf die Betreuerin des TuSV einen hilflosen Eindruck gemacht.
- ❖ Zeuge M. G. hat gesehen, dass 3 – 4 Spieler des TSV Wiepenkathen den Spieler YZ getreten haben; einer dieser Spieler habe mehrmals getreten, die anderen nur einmal. Wieder erkennen konnte er die jeweiligen Spieler nicht.
- ❖ Zeuge H. N. gab an, dass Spieler YZ, nachdem er seinem Mannschaftskameraden zu Hilfe kommen wollte (wurde mit Fäusten in den Rücken geschlagen von betroffenen Spieler eins) von diesem ebenso geschlagen und am Boden liegend getreten wurde. Spieler YZ hatte keine Chance, jemanden zu schlagen, da er sogleich zu Boden fiel.
- ❖ SR wiederholte seinen schriftlichen Bericht und konkretisierte das Geschehen insoweit, dass Spieler (Nr. 9) den Spieler YZ am Boden liegend genau wie Spieler XY getreten habe; SR war sich mittlerweile deshalb insoweit sicher, als dass Spieler XY auf Zwischenfrage des KSG bestätigte, dass er und nicht sein Bruder zuvor eine Zeitstrafe erhalten hatte. Eben genau dieser Spieler war für den SR einer der Spieler, der Spieler YZ mit Füßen trat.
- ❖ Der TSV Wiepenkathen – Vorsitzender Andreas Schütz - bat das KSG am Schluss der Beweisaufnahme zu berücksichtigen, dass man seit vielen Jahren erfolgreiche Integrationsarbeit im Jugendfußball leiste und diese zweifellos sehr unerfreulichen Vorfälle in diesem Gesamtrahmen einordnen möge; zudem entschuldigte er sich bei den Vertretern des VfL Stade und der betroffenen Spieler bzw. Zuschauer sowie dem TuSV Bützfleth als Veranstalter.

Die schriftlichen Aussagen des Zeugen D. sowie der anderen beiden ungenannten Zeugen berichten jeweils davon, dass mehrere Spieler auf den am Boden liegenden Spieler YZ eingetreten haben.

Zu 1. der Entscheidung:

Eindeutig sind für das KSG mehrfache schwere Tötlichkeiten durch Schlagen mit der Faust sowie auch mit den Füßen gegen Spieler YZ und dessen Vater mit einem heftigen Faustschlag, der zu einem Bruch der Nase führte. Zusammenfassend handelt

es sich bei den Taten des betroffenen Spielers eins um rohe Gewalt, die mit allen Mitteln vom Fußballsport fernzuhalten ist.

Einsicht fehlt dem Spieler nach wie vor, wobei seine Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung trotz des Vereinsausschlusses tendenziell zunächst positiv zu werten ist. Allerdings hätte dies erst dann eine mildernde Wirkung haben können, wenn er sich voll der Verantwortung für sein Handeln gestellt hätte (auch für das Treten) und eine Entschuldigung gegenüber den Geschädigten erfolgt wäre. Das KSG hatte vielmehr den Eindruck, dass der betroffene Spieler eins durch lockere Bemerkungen die Dimension seines Fehlverhaltens herunterspielt bzw. ihm dies nicht bewusst ist.

Das KSG ist deshalb davon ausgegangen, dass ein durchgreifender Erziehungseffekt nur zu erreichen ist, wenn der Spieler möglichst lange den Fußballsport nicht ausüben darf (und in dieser Zeit Gegenspieler vor Tätlichkeiten geschützt sind). Gründe für eine Reduzierung der höchstmöglichen Sperrstrafe von einem Jahr sieht das KSG insgesamt nicht; vielmehr wurde über einen Antrag auf Ausschluss nachgedacht, der jedoch wieder verworfen wurde, um die Chance zum Einfügen in die Fußballgemeinschaft nicht vollständig zu blockieren.

Im Interesse aller Fußballsportler war jedoch bei einem weiteren Vorfall ähnlicher Art der Ausschluss anzudrohen.

Zu 2. der Entscheidung:

Nach den schriftlichen Stellungnahmen, die zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht wurden, sowie den mündlichen Aussagen war für das KSG erwiesen, dass sowohl Spieler zwei als auch Spieler drei durch Schlagen und Treten bzw. „nur“ durch Treten tätlich geworden sind. Die Aussage des SR betreffend Spieler zwei war für das KSG insoweit schlüssig und es gab trotz der Aussage des Verurteilten keinen Anlass zum Zweifeln; auf § 28 Ziff 1a) RuVO wird verwiesen.

Bezüglich des Spieler drei war erschwerend zu berücksichtigen, dass dieser wegen einer Tötlichkeit bereits im Herbst 2010 zu einer Sperrstrafe von 3 Spielen verurteilt worden war; bezüglich des Spieler drei war einzubeziehen, dass er das Treten nicht zugab.

Jede dieser Taten bewertet das KSG als schwer, da sich Spieler YZ Blutergüsse zugezogen hat und hilflos am Boden lag.

Angesichts der Schwere dieser Taten sowie den Umständen, (den Aktionen der beiden gingen keine Provokationen von Gegenspielern voraus und der getretene Spieler lag hilflos am Boden) konnte nur eine spürbare Sperrstrafe in Betracht kommen. Für das KSG erschien daher eine 6-monatige Sperre notwendig, um eine durchgreifende Einsicht der beiden in ihr heftiges Fehlverhalten zu erreichen.

Zu 3. der Entscheidung:

Zweifellos hat der Ruf des Fußballsports in Öffentlichkeit sowohl durch das „Live-Erlebnis“ bei den Spielern und Zuschauern des Turniers als noch mehr durch die wiederholte Berichterstattung in der Presse Schaden genommen. Verantwortlich hierfür ist der TSV Wiepenkathen, dessen Spieler die Tötlichkeiten begangen und dessen Betreuerin letztlich diese Vorfälle nicht verhindert hat bzw. verhindern konnte.

Das KSG hat bei der Festlegung im Rahmen des Strafrahmens von bis zu 500 € Geldstrafe positiv berücksichtigt, dass der Verein seit Jahren erfolgreiche Integrationsarbeit im Jugendfußball leistet und insoweit auch schwierige bzw. impulsive Jugendliche eine Spielmöglichkeit gibt. Zu dem hat man mit dem Vereinsausschluss gegen den Spieler betroffenen Spieler eins deutlich gemacht, wo die Grenzen der Akzeptanz für problematisches sportliches Verhalten im TSV liegen und damit seinen anderen Aktiven ein Zeichen gesetzt.

Auch wenn die Dimension bzw. Heftigkeit der Vorfälle erheblich war, wurde hier eine verhältnismäßig geringe Geldstrafe gewählt, da für das KSG glaubhaft erschien, dass die Betreuerin das Team kannte und der vorgetragene schockartige Zustand kein

angemessenes Führen ihrer Spieler mehr zuließ; insoweit konnte wohl auch das Verhalten nach dem Vorfall als der Versuch missverstanden werden, das Gelände der Sporthalle vorzeitig zu verlassen.

Der TSV Wiepenkathen muss sich jedoch bewusst sein, dass die gegnerischen Teams eine Erwartung bzgl. sportlichen Verhaltens auch an ihre Gegenspieler aus Wiepenkathen haben und man rechtzeitig geeignete und ausreichend Betreuer für Teams junger Erwachsener stellen muss, um die Anerkennung für die Integrationsarbeit auch weiterhin zu erhalten.

Zu 4. der Entscheidung:

Zur Begründung der Kostenentscheidung wird hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die eindeutigen Regelungen des § 11 RuVO verwiesen. Für das KSG ist die für Ziff. 1 bis 3 des Urteils festgestellte Schuld in der Wertigkeit ca. gleichrangig, sodass die Kosten entsprechen zu verteilen waren.

Der Spielerpass von Spieler eins bleibt bis zum Ablauf der Sperre in Verwahrung des Jugendausschusses und wird von dort zurückgegeben, soweit ein Verein diesen abfordert; die Pässe der betroffenen Spieler zwei und drei sind umgehend nach Rechtskraft dieses Urteils an den Jugendausschuss zu übergeben und werden von dort nach Ablauf der Sperren an den TSV Wiepenkathen zurückgegeben.

Ausgefertigt:

Klaus-Heiner Gerken
Vorsitzender

gez. Walter Kühlke
gez. Wolfgang Plate

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die gebührenpflichtige Berufung zulässig. Sie ist innerhalb von 7 Tagen schriftlich unter Hervorhebung der Anträge und Gründe beim nächst höheren Sportgericht einzulegen.

Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage des Zugangs dieses Urteils, spätestens am 3.Tag nach dem Poststempel des Aufgabepostamtes, zu laufen.

Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden. Die Berufungsschrift soll dreifach eingereicht werden.

Anschrift: Bezirkssportgericht Lüneburg
 Vorsitzender: Rüdiger Wiegand
 Soltauer Straße 34
 27356 Rotenburg

Auf die Bestimmungen der §§ 17, 14, 10 und 11 RuVO wird verwiesen.

Ferner ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig, wenn formelle Mängel (z.B. falsche Besetzung des Sportgerichts, Nichteinhaltung der Ladungsfristen etc.) geltend gemacht werden.

Die Beschwerde ist beim Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Bezüglich Form und Fristen gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend. Auf die §§ 18, 14 und 11 RuVO wird verwiesen.